

*Vorlage Gemeindeversammlung vom [...]
Inkl. AWEL-Vorprüfung*

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) der Gemeinde Dietlikon

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Glossar	3
1. Allgemeine Bestimmungen	4
2. Aufgaben der Gemeinde	4
3. Abwasseranlagen	5
4. Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	6
5. Anschluss von Abwasseranlagen	6
6. Bau privater Abwasseranlagen	7
7. Eigentum, Unterhalt und Ersatz von Hausanschlussleitungen	9
8. Messeinrichtungen	9
9. Zutrittsrecht	10
10. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung	10
11. Rechnungsstellung und Zahlung	11
12. Haftung	12
13. Datenschutz	12
14. Strafbestimmungen	12
15. Rechtsmittel	12
16. Inkrafttreten	13
Anhang: Schema Eigentums- und Unterhaltsverhältnisse Siedlungsentwässerung	14

Glossar

Abwasser	Das a) durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, b) das in den Abwasseranlagen stetig abfliessende Wasser sowie c) das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.
Abwasseranlagen	Oberbegriff für Kanalisationsleitungen und Sonderbauten, welche der Siedlungsentwässerung dienen (ohne öffentliche Abwasserreinigungsanlagen).
Anschlussgebühr	Entgelt für den Anschluss einer Liegenschaft an einen Anschlusskanal, welches vom Grundeigentümer zu bezahlen ist.
Anschlusskanal	Kanalisationsleitung der Gemeinde, in welche Abwasser aus Hausanschlussleitungen, Sickerleitungen und der Strassenentwässerung eingeleitet werden.
Anschlusskosten	Effektive Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung inkl. Anschlussstelle (Schächte), welche der Grundeigentümer zu tragen hat.
ARA	Abwasserreinigungsanlage (privat und öffentlich)
BVV	Kantonale Bauverfahrensverordnung
GEP	Generelle Entwässerungsplanung (früher generelles Kanalisationsprojekt GKP)
Grundeigentümer	Eigentümer, Miteigentümer, Gesamteigentümer, Stockwerkeigentümer oder Baurechtsberechtigte von Liegenschaften, die an einen Anschlusskanal angeschlossen werden.
Grundleitung und Grundstückanschlussleitung	Grundleitungen und Grundstückanschlussleitungen sind im Erdreich oder einem Baukörper verlegte Leitungen, die das Abwasser von einer Liegenschaft oder mehreren angeschlossenen Liegenschaften einem Anschlusskanal zuführen; die Grundstückanschlussleitung führt vom Anschlusskanal in den ersten Kontrollschacht auf der angeschlossenen Liegenschaft und die Grundleitung führt vom ersten Kontrollschacht in das oder die Gebäude.
Hausanschlussleitung	Eine Hausanschlussleitung besteht aus der Grundleitung und der Grundstückanschlussleitung.
Kanalnetz	Gesamtheit der Anschlusskanäle im Eigentum der Gemeinde
Öffentliche Gewässer	Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der kantonalen Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
Sonderbauten	Regenbecken, Rückhaltebecken, Bauten zur Hochwasserentlastungen, Pumpwerke, Düker, Versickerungsanlagen, usw.
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

In dieser Verordnung wird für Personen der Einfachheit halber die grammatikalisch männliche Form verwendet. Sie steht somit immer für Damen und Herren.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlage des Rechtsverhältnisses

Diese Verordnung mit den zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen bilden die rechtliche Grundlage

- a) für den Anschluss der privaten Abwasserleitungen und -anlagen an das öffentliche Kanalnetz,
- b) für die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung und für den Unterhalt öffentlicher Gewässer sowie
- c) für die Ableitung, Versickerung, Sammlung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht sowie die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie GEP). Sie bildet zusammen mit den vom Gemeinderat mit zu publizierendem Beschluss erlassenen Ausführungsbestimmungen die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern und/oder Betreibern der Abwasseranlagen.

1.2 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Grundeigentümer und/oder dem Betreiber der Abwasseranlagen entsteht mit dem Anschluss der Hausanschlussleitung an das Kanalnetz.

Gebührensschuldner ist zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer, ein Mieter oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer.

Der Gemeinde ist im Zusammenhang mit Veränderungen der Zustelladresse von Rechnungen unter Angabe des genauen Zeitpunktes wie folgt Meldung zu erstatten:

- a) durch Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder eines Gewerbes mit Angabe der Anschrift des Käufers,
- b) durch Vermieter (Grundeigentümer oder Liegenschaftsverwaltung): Der Mieterwechsel eines Gewerbes oder einer Liegenschaft,
- c) durch Grundeigentümer: Der Wechsel der Liegenschaftsverwaltung mit Angabe der Adresse der neuen Liegenschaftsverwaltung.

2 Aufgaben der Gemeinde

2.1 Kompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat Dietlikon sorgt insbesondere

- a) für die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung und den Unterhalt öffentlicher Gewässer,
- b) für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie
- c) für eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) in der Gemeinde operativ umsetzen, damit eine technisch einwandfreie Siedlungsentwässerung dauerhaft sichergestellt ist.

Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, gestützt auf diese Verordnung sowie des übergeordneten Rechts, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und die Höhe der Abwassergebühren (Tarife) mit separatem Beschluss festzusetzen.

2.2 Strategische Planung

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a) auf den generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b) auf das finanzielle Führungsinstrument.

2.3 Aufsicht

Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie für die Behebung von Missständen. Die Kosten für Zustandserhebungen der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen werden durch die von der Gemeinde gestützt auf diese Verordnung erhobenen Gebühren finanziert.

Die Eigentümer müssen ihre nicht intakten Abwasseranlagen innert der von der Gemeinde verfügten Frist sanieren.

2.4 Kanalisations- und Abwasseranlagenkataster

Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet einen Kanalisations- und Abwasseranlagenkataster. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen (inkl. Versickerungsanlagen) aus, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die dazu notwendigen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinde leistet keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellungen von Abwasseranlagen.

2.5 Unterhaltsplan

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Abwasseranlagen.

2.6 Generelle Entwässerungsplanung

Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Abwasseranlagen erlässt der Gemeinderat eine generelle Entwässerungsplanung (GEP). Diese ist periodisch, insbesondere anlässlich von Revisionen der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung zu überarbeiten.

Der Perimeter der GEP umfasst in der Regel das gesamte Kanalnetz der Gemeinde und im speziellen das Baugebiet, das im Zonenplan der Gemeinde ausgeschieden ist.

3 Abwasseranlagen

3.1 Öffentliche Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen das Kanalnetz der Gemeinde mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Anschlusskanälen.

3.2 Private Abwasseranlagen

Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken inkl. allfälliger Anschlussschächte.

4 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenwasser als verschmutzt gilt.

5 Anschluss von Abwasseranlagen

5.1 Ausführung

Abwasseranlagen sind gemäss den geltenden technischen Normen und Richtlinien sowie nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern, zu erweitern und abzubauen.

5.2 Grundstückentwässerung

Jede Liegenschaft ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremden Liegenschaften zu entwässern.

Werden mehrere Liegenschaften mit einer gemeinsamen Hausanschlussleitung an das Kanalnetz angeschlossen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die massgeblichen Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten.

Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet sowie auf ein benachbartes Grundstück abfliessen kann.

5.3 Anschluss an das Kanalnetz

Die Liegenschaftsentwässerung ist bis zur Grundstücksgrenze im Trennsystem zu erstellen (SN 592'000). Es sind für verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser separate Kontrollschächte zu erstellen.

Die Gemeinde bestimmt die Lage und die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

Der bauliche Anschluss an das Kanalnetz ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen oder anzupassen.

5.4 Mitbenützung

Eigentümer von Anlagen, die der Ableitung oder Reinigung von Abwässern dienen, können verpflichtet werden, Dritten gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung ihrer Anlagen zu gestatten (§16 Abs. 1 EG GSchG).

5.5 Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer räumt der Gemeinde bzw. einem anderen Grundeigentümer das Durchleitungsrecht für Anschlusskanalleitungen bzw. Hausanschlussleitungen von Drittliegenschaften ein. Die Gemeinde bzw. der Grundeigentümer einer Drittliegenschaft hält den Grundeigentümer für daraus resultierende Kosten schadlos.

Der Grundeigentümer ist mit der Entstehung des Rechtsverhältnisses verpflichtet, alle notwendigen Handlungen zu unternehmen, damit die Gemeinde bzw. der Grundeigentümer einer Drittliegenschaft diese Zuleitungs- und Durchleitungsrechte im Grundbuch vormerken lassen kann. Dazu gehört insbesondere auch der Abschluss von entsprechenden Dienstbarkeitsverträgen, falls solche für die Vormerkung im Grundbuch notwendig sind.

5.6 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die geltenden technischen Normen und Richtlinien sowie der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

6 Bau privater Abwasseranlagen

6.1 Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzone und im Bereich des Kanalnetzes muss das verschmutzte Abwasser von Liegenschaften in Anschlusskanäle eingeleitet werden (vgl. Anhang). Anschlusskanäle sind an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen.

6.2 Baupflicht und Kostentragung für Hausanschlussleitungen

Die der Gebäudeentwässerung dienenden Abwasseranlagen sind ungeachtet davon, ob diese Abwasseranlagen auf privatem oder öffentlichem Grund liegen, bis und mit der von der Gemeinde bestimmten Anschlussstelle am Kanalnetz durch die Grundeigentümer des zu entwässernden Grundstücks zu erstellen.

6.3 Bewilligungen

6.3.1 Bewilligungspflicht

Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- die Erstellung, Sanierung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Abwasseranlagen,
- die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, und
- die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

Behält das übergeordnete Recht für einen der Gemeinde zur Bewilligung beantragten Sachverhalt eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

6.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

Ausserhalb des Bereichs des Kanalnetzes ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen.

6.3.3 Gesuch

Das Gesuch für die Bewilligung ist der Gemeinde schriftlich einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.

Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Anschlusskanal und entwässerungstechnische Angaben.

Die Gemeinde kann zusätzliche Angaben und Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers, usw., verlangen.

Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, sind deren Zustand mit Kanalfernsehen und die Dichtheit nachzuweisen. Die Prüfergebnisse sind dem Baugesuch beizulegen.

Die Abwassermenge für wasserintensive Betriebe kann mittels Abwassermengenzähler ermittelt werden. Dies bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

6.4 Bau und Baubeginn

Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Gemeinde und, falls notwendig, diejenige des Kantons rechtskräftig erteilt sind und die Anschlussgebühr bezahlt worden ist.

Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.

6.5 Geltungsdauer der Bewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Abwasseranlage nicht begonnen worden ist.

6.6 Dokumentation, Abnahme und Inbetriebnahme

Der Gemeinde sind vor Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

Die Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Schlusskontrolle anzumelden. Vor der Schlusskontrolle sind der Gemeinde das Spülprotokoll, die Kanalfernsehaufnahmen der Liegenschaftsentwässerung und die Protokolle der Dichtheitsprüfung einzureichen. Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen.

Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und ihrem Zweck entsprechend funktionieren.

6.7 Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind diese durch den Grundeigentümer innert von der Gemeinde angesetzter Frist im Doppel einzureichen.

6.8 Unterhaltspflicht

Der Grundeigentümer und/oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Abwasseranlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten und falls notwendig ersetzt werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen. Das Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

6.9 Pflicht zur Anpassung privater Abwasseranlagen

Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten des Grundeigentümers an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a) bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b) bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c) bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d) bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,

- e) bei Systemänderungen im oder am Kanalnetz der Gemeinde, und
- f) bei Misständen.

6.10 Kontrollpflicht der Gemeinde

Bei Bautätigkeiten an Liegenschaften wird durch die Gemeinde eine Zustandskontrolle auf Kosten des Grundeigentümers angeordnet, um zu prüfen, ob die privaten Abwasseranlagen den gewässerschutzrechtlichen Anforderungen insbesondere der Dichtheit entsprechen. Die festgestellten Mängel sind im Zusammenhang mit dem aktuellen Bauvorhaben durch den Grundeigentümer beheben zu lassen.

6.11 Nachweise

Die Gemeinde verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

6.12 Mehrere Grundeigentümer

Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

7 Eigentum, Unterhalt und Ersatz von Hausanschlussleitungen

7.1 Eigentum

Der auf privatem Grund liegende Abschnitt einer Hausanschlussleitung und allfällige auf privatem Grund liegende Kontrollschächte stehen im Eigentum der Grundeigentümer. Der Abschnitt der Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund steht im Eigentum der Gemeinde. (vgl. Anhang).

7.2 Unterhalt und Sanierung/Ersatz

Der Grundeigentümer der Liegenschaft, welchem die Hausanschlussleitung dient, hat für Kosten aufzukommen, die im Zusammenhang mit deren Unterhalt und Sanierung/Ersatz entstehen (unabhängig davon, ob die Hausanschlussleitung auf privatem oder öffentlichem Grund liegt). Anders als bei der Erstellung eines Neuanschlusses ist in Sanierungs- oder Ersatzfällen keine Anschlussgebühr zu entrichten, sofern das Bruttogebäudevolumen nicht vergrössert wird. Sofern die Sanierung/der Ersatz von Anschlussleitungen im Zusammenhang mit einer Sanierung von öffentlichen Strassen und Plätzen erfolgt, trägt die Gemeinde die Kosten für die Sanierung/den Ersatz desjenigen Teils der Anschlussleitung, welcher auf öffentlichem Grund liegt.

Die Gemeinde bestimmt über den Unterhalt und die Reparatur sowie die Sanierung/den Ersatz der Hausanschlussleitung.

8 Messeinrichtungen

8.1 Mengemessung

Die Verrechnung der Benutzungsgebühren (Mengengebühr) erfolgt aufgrund des genutzten Frischwasserverbrauchs, unabhängig von der Bezugsquelle.

Das Ablesen der Wasserzähler richtet sich nach der jeweils aktuellen Verordnung der Gemeinde über die Wasserversorgung.

Die Ablesung allfälliger separater Abwassermengenzähler erfolgt durch die Gemeinde oder deren Beauftragte einmal jährlich (im Dezember). Die Gemeinde kann den Grundeigentümer ersuchen, die Zähler

selbst abzulesen und die Zählerstände der Gemeinde zu melden. Kontrollen der Gemeinde bleiben in diesen Fällen vorbehalten.

Bei defektem Abwassermengenzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Abwassermenge der Durchschnittswert der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Störungen des Abwassermengenzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

8.2 Nutzung von Regenwasser und Wasser aus eigenen Quellen

Wird Regenwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Grundeigentümer die entsprechende Abwassermenge nachweisen. Der Grundeigentümer hat dazu die erforderlichen Wassermesszähler auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten. Die Gemeinde kann jederzeit eine Prüfung eines privaten Abwassermengenzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt der Eigentümer des Zählers die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat die Gemeinde die Prüf- und Umtriebskosten zu tragen.

9 Zutrittsrecht

Mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Kanalnetz erhält die Gemeinde unentgeltlich alle notwendigen Rechte für die Aufnahme von Abwasser in das Kanalnetz, einschliesslich des Zutrittsrechts zur Liegenschaft.

Der Gemeinde und deren Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren, um die erforderlichen Wartungs-, Instandhaltungs- oder Installationsarbeiten vorzunehmen und um ihre Aufsichts- und Kontrollrechte auszuüben.

Schächte und Messeinrichtungen müssen zugänglich sein. Sie dürfen nicht durch Pflanzen oder andere Gegenstände verdeckt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt sein.

10 Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

10.1 Finanzielles Führungsinstrument

Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge langfristig zu ermitteln und zu planen.

10.2 Art der Finanzierung

Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Gebühren (zzgl. MwSt.). Alle Eigentümer von Anlagen und Liegenschaften, die öffentliche Abwasseranlagen beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

Die Gemeinde finanziert die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Sanierung von öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu folgende Abgaben zur Verfügung:

- a) Anschlussgebühren (gemäss Gebührenverordnung)
- b) Benutzungsgebühren (gemäss Gebührenverordnung)
- c) Mehrwertbeiträge (gemäss verwaltungsinterner Richtlinie)

Für besondere behördliche Tätigkeiten werden den Verursachern Verwaltungsgebühren gemäss Regelung der Gemeinde auferlegt.

10.3 Gebührenfestsetzung

Für die Gebührenfestsetzung gilt die von der Gemeindeversammlung am 18. September 2000 genehmigte Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerungsanlagen. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren/Tarife in einem Beschluss fest, der veröffentlicht wird.

10.4 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erschliessung der Liegenschaft und/oder mit dem Anschluss der Hausanschlussleitung an das Kanalnetz. Anschlussgebühr und Mehrwertbeitrag sind in jedem Fall und unabhängig von einzelnen Investitionen in öffentliche Abwasseranlagen vom Grundeigentümer zu leisten. Aus der Bezahlung der Anschlussgebühr und/oder des Mehrwertbeitrags folgt kein dingliches Recht an öffentlichen Abwasseranlagen.

10.5 Gemeinsamer Netzanschluss

Bei einer gemeinsamen Anschlussleitung für mehrere Liegenschaften werden die von den Grundeigentümern zu tragenden Anschlusskosten auf die angeschlossenen Liegenschaften aufgeteilt. Die Verrechnung der Anschlussgebühr erfolgt für jede Liegenschaft individuell.

Miteigentümer, Gesamteigentümer, Stockwerkeigentümer und mehrere Verursacher haften für Kosten und Abgaben, die ein gemeinsames Grundstück oder eine gemeinsam ausgelöste besondere behördliche Tätigkeit betreffen, solidarisch.

11 Rechnungsstellung und Zahlung

11.1 Anschlussgebühr und Mehrwertbeitrag

Die Rechnungsstellung für die gesamte Anschlussgebühr und/oder für einen allfälligen Mehrwertbeitrag (zzgl. MwSt.) erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, vor Baubeginn.

11.2 Benutzungsgebühren

Die Rechnungsstellung für Benutzungsgebühren erfolgt in regelmässigen, von der Gemeinde festgelegten Zeitabständen. Die Gemeinde kann zwischen den Zählerablesungen Akonto- oder Teilrechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Abwassermenge stellen. Wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen bestehen, kann die Gemeinde angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellung verlangen.

Die Rechnungsstellung erfolgt pro Messstelle der Gemeinde.

Auf schriftlichen Antrag kann innerhalb einer Frist von 5 Jahren seit Rechnungsausstellung die fehlerhafte Rechnungsstellung gerügt und die Korrektur von Rechnungsfehlern beantragt werden.

11.3 Zahlung

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen oder innerhalb der von der Gemeinde individuell vorgegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Barzahlungen sind nicht vorgesehen. Das Ende der Zahlungsfrist gilt als Verfalltag und der Kunde gerät danach automatisch in Verzug.

Der Gebührenpflichtige trägt sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühren), die der Gemeinde durch einen Zahlungsverzug entstehen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten zur Verhinderung des Verzugseintritts ist nur nach Zustimmung der Gemeinde zulässig.

Während der Dauer der Beanstandung der Rechnung darf der Gebührenpflichtige die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akonto- oder Teilzahlungen nicht verweigern.

12 Haftung

12.1 Haftung des Grundeigentümers

Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

12.2 Haftung der Gemeinde

Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde und/oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer oder seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erweiterung der privaten Abwasseranlagen trägt.

Die Gemeinde haftet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den einschlägigen Bestimmungen der entsprechenden Gesetze sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

13 Datenschutz

Die Gemeinde beschafft und bearbeitet die Personendaten der Grundeigentümer (nachfolgend Personendaten) gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Gemeinde bearbeitet die Personendaten in Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und -abwicklung in den Bereichen Anschluss an das Kanalnetz der Gemeinde sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen der Gemeinde. In diesem Zusammenhang kann die Gemeinde insbesondere Bonitäts- sowie Kaufwahrscheinlichkeitswerte von Grundeigentümern und Betreibern privater Abwasseranlagen für bestimmte Dienstleistungen und Produkte der Gemeinde bearbeiten. Zu diesem Zweck kann die Gemeinde die Personendaten insbesondere auch bei Dritten beschaffen oder Dritte mit der Bearbeitung der Personendaten beauftragen und diesen Dritten in diesem Zusammenhang Personendaten zur ausschliesslichen Nutzung für Zwecke der Gemeinde bekanntgeben.

14 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse geahndet. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen von Bund und Kanton.

Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

15 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen von einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen des Gemeinderates bzw. der Verwaltung im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat (Gesamtbehörde, Bahnhofstr. 60, 8305 Dietlikon) schriftlich Einsprache erhoben und die Überprüfung des Verwaltungsaktes verlangt werden.

16 Inkrafttreten

Diese von der Gemeindeversammlung am [●] gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 genehmigte Verordnung tritt am [●] in Kraft. Sie ersetzt das Reglement vom 1. November 1993.

Genehmigung durch Gemeinderat
Dietlikon, [●]

Die Präsidentin
Edith Zuber

Der Schreiber
Martin Keller

Genehmigung durch Gemeindeversammlung
Dietlikon, [●]

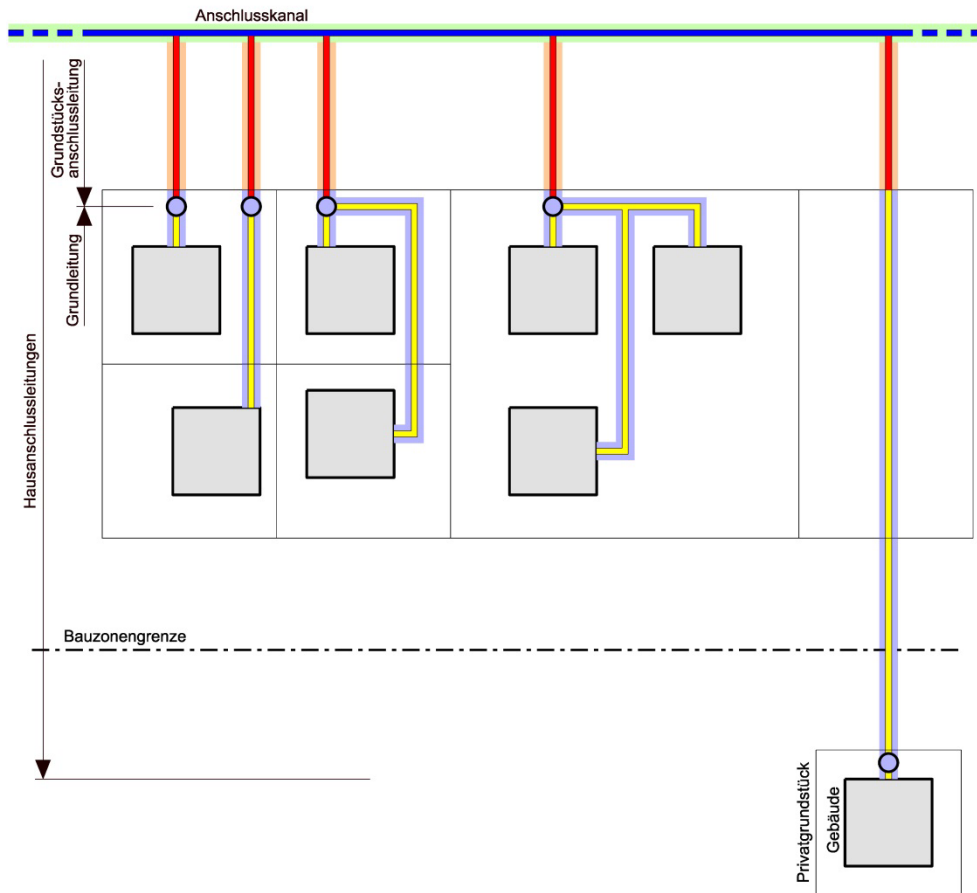
Der Präsidentin
Edith Zuber

Der Schreiber
Martin Keller

Von der Baudirektion
mit Verfügung Nr. :

genehmigt am :

Anhang: Eigentums- und Unterhaltsverhältnisse Siedlungsentwässerung



LEGENDE: (vgl. auch Glossar)

- G: Gemeinde
- GE: Grundeigentümer
- Schacht im privaten Grund: Eigentum GE
- Anschlusskanal: Eigentum G
- Grundstücksanschlussleitung: Eigentum G
- Grundleitung: Eigentum GE
- Erstellung / Erneuerung, Unterhalt, Ersatz / Sanierung zu Lasten G
- Erstellung / Erneuerung, Unterhalt, Ersatz / Sanierung zu Lasten GE
- Erstellung / Erneuerung, Unterhalt, Ersatz / Sanierung zu Lasten GE
- Parzellengrenze